



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2001-06/0701 Status: nicht öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
10.02.2004	Kreisausschuss			
16.03.2004	Kreistag			

Bezeichnung:

Ehrungsrichtlinien des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Personen, die sich um das Wohl und das Ansehen des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellen Gebiet oder um den Natur- und Umweltschutz in besonderer Weise verdient gemacht haben, sollen für Ihr Engagement mit einem Ehrenzeichen des Landkreises Rotenburg (Wümme) geehrt werden können.

Den Mitgliedern des Kreistages soll nach 25jähriger Zugehörigkeit zum Kreistag ein Ehrenzeichen verliehen werden können.

Das Verfahrens für die Verleihung des Ehrenzeichens soll mit den als Anlage beigefügten Richtlinien geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

Den als Anlage beigefügten Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird zugestimmt.

Dr. Fitschen

Richtlinien
für die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
vom _____

§ 1

Verleihung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) verleiht für besondere Verdienste um das Allgemeinwohl das Ehrenzeichen in Gold des Landkreises Rotenburg (Wümme).

§ 2

Ehrenzeichen in Gold des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Die Ehrenzeichen in Gold hat einen Durchmesser von 35 mm. Es zeigt auf der Vorderseite das stilisierte Kreiswappen mit der Umschrift "Landkreis Rotenburg (Wümme)". Die Rückseite enthält in Prägeschrift die Worte

"Für besondere Verdienste"

und in Gravur den Namen des/der Auszuzeichnenden sowie die Jahreszahl der Verleihung.

§ 3

Verleihungsgrundsätze

- (1) Das Ehrenzeichen in Gold des Landkreises Rotenburg (Wümme) kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl und das Ansehen des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, sportlichem oder kulturellen Gebiet oder um den Natur- und Umweltschutz besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Indem für die Verleihung ein strenger Maßstab anzulegen ist, soll der besondere Wert der Auszeichnung dokumentiert werden.
- (3) Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) kann das Ehrenzeichen in Gold nach 25jähriger Zugehörigkeit zum Kreistag verliehen werden. Bei der Berechnung der zeitlichen Zugehörigkeit zum Kreistag wird die Zugehörigkeit zu einem Kreistag der Rechtsvorgänger des Landkreises Rotenburg (Wümme) mitgezählt; Zeiten der Unterbrechung der Abgeordnetentätigkeit werden nicht mitgerechnet.

§ 4

Verfahren

- (1) Über die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold des Landkreises Rotenburg (Wümme) entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung. Vorschlagsberechtigt sind der Landrat und die im Kreistag vertretenen Fraktionen.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold wird eine Urkunde ausgestellt. Sie ist vom Landrat und dem Vorsitzenden des Kreistages zu unterzeichnen.
- (3) Die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold wird im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.

§ 5

Ehrenbuch des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Die mit dem Ehrenzeichen in Gold ausgezeichneten Persönlichkeiten werden in ein nur für diesen Zweck angelegtes Ehrenbuch des Landkreises Rotenburg (Wümme) eingetragen. Die Eintragung soll neben dem Bild des/der Ausgezeichneten eine kurze Darstellung der besonderen Verdienste enthalten, die zur Verleihung geführt haben.

§ 6

Veräußern des Ehrenzeichens in Gold

Das Ehrenzeichen in Gold darf weder vom Inhaber noch von dem Erben verschenkt oder veräußert werden.

§ 7

Widerruf der Auszeichnung

Erweist sich ein Beliehener durch sein späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Verleihung widerrufen. Das Ehrenzeichen in Gold sowie die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall zurück zu geben.

§8
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

(Landrat)